



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 16

Samstag, 03.04.2021

### Inhaltsübersicht:

#### **Amtliche Bekanntmachung:**

**Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährig**

#### **Öffentliche Bekanntmachung:**

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 12.04.2021 um 14:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle Röthenbach, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach a. d. Pegn.**

**Ausbruch der Geflügelpest bei deutschlandweit tätigem Geflügelhändler: Veterinäramt Nürnberger Land bittet Geflügelhalter um Mitteilung**

**Baugenehmigung für Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1008/2, Lerchenweg 19 der Gemarkung Leinburg**

#### **Nr. 54 Amtliche Bekanntmachung: Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährig**

Auf dem Gebiet des Landkreises Nürnberger Land liegt die Sieben-Tage-Inzidenz nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts bei 155,74.

Auf §§ 18 Abs.1 Satz 3 bis 5, Abs. 4, 19 Abs. 1 Satz 1, 3 der 12. BayIfSMV in der Fassung vom 05. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 224) wird verwiesen.

Lauf, den 01.04.2021

Landratsamt Nürnberger Land

#### **Nr. 55 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 12.04.2021 um 14:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle Röthenbach, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach a. d. Pegn.**

#### **TAGESORDNUNG:**

1. Änderung in der Besetzung des Arbeitsausschusses für Jugendhilfeplanung
2. Erhöhung der Personalstunden für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule Feucht von der bereits genehmigten 0,5 Stelle auf eine 1,0 Stelle
3. Vorstellung des Krisendienstes des Amtes für Familie und Jugend Nürnberger Land
4. Erfahrungen des Jugendamtes nach einem Jahr Corona-Pandemie

Vor der Sitzung wird erstmals ein **kostenloser Corona-Schnelltest** für Kreisräte, Verwaltungsmitarbeiter und Besucher der Sitzung angeboten. Die Möglichkeit, diesen Test freiwillig durchführen zu lassen, besteht **am Sitzungstag in der Zeit von 13:00 bis 13:45 Uhr** im Vorraum der Karl-Diehl-Halle.

Die Sitzung findet unter Einhaltung eines **ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m** aller Teilnehmer statt. Bitte tragen Sie auch bei Einhaltung des Mindestabstandes und einer ausreichenden Belüftung eine **Mund-Nasen-Bedeckung**. **Da in Bayern in Bussen, Bahnen und Geschäften seit 18.01.2021 FFP2-Masken Pflicht sind, bitten wir Sie dies auch bei Sitzungen des Kreistages Nürnberger Land so handzuhaben.** Während der Sitzung wird zurzeit aus Hygienegründen öfters gelüftet. Die Temperatur in der Sitzung kann daher zeitweise niedriger sein. Es wird gebeten, sich diesbezüglich wärmer zu kleiden.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

#### **Nr. 56 Ausbruch der Geflügelpest bei deutschlandweit tätigem Geflügelhändler: Veterinäramt Nürnberger Land bittet Geflügelhalter um Mitteilung**

Nach Informationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wurde am 22. März im Bestand eines deutschlandweit tätigen Geflügelhändlers (Geflügelhof Schulte, Delbrück-Westenholz) der Ausbruch der Geflügelpest (HPAI) amtlich festgestellt. Das Veterinäramt Nürnberger Land bittet hiesige Geflügelhalter, die zwischen 28. Februar und 23. März bei diesem Betrieb Tiere zugekauft haben, sich zu melden.

Da der Verbleib der vom Händler aus Nordrhein-Westfalen veräußerten Tiere derzeit nicht vollständig nachvollzogen werden kann (Abverkauf einzelner Tiere aus dem Auto), ist nicht auszuschließen, dass es neben den bisher ermittelten noch unbekannte Kontaktbetrieben gibt (Information an die betroffenen Regierungen erfolgte bereits mit Schreiben vom 25. und 26. März). Geflügelhalter aus dem Landkreis Nürnberger Land, welche im Zeitraum vom 28. Februar bis 23. März dieses Jahres von oben genannten Betrieb Geflügel zugekauft haben, sollen sich daher umgehend beim Veterinäramt melden. Dies ist wichtig, um eine weitere Ausbreitung der sogenannten Vogelgrippe einzudämmen.

#### **Nr. 57 Baugenehmigung für Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1008/2, Lerchenweg 19 der Gemarkung Leinburg**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 31.03.2021 Az.: B-2020-822-1, wurde Frau und Herrn Verena Franz und Tobias Eckstein eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 1008/6, 1008/18, 1004/10, 1008/1 der Gemarkung Leinburg, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 31.03.2021 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/St) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+ Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6256 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

L a u f a. d. Pegnitz, 03.04.2021

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
K r o d e r, Landrat